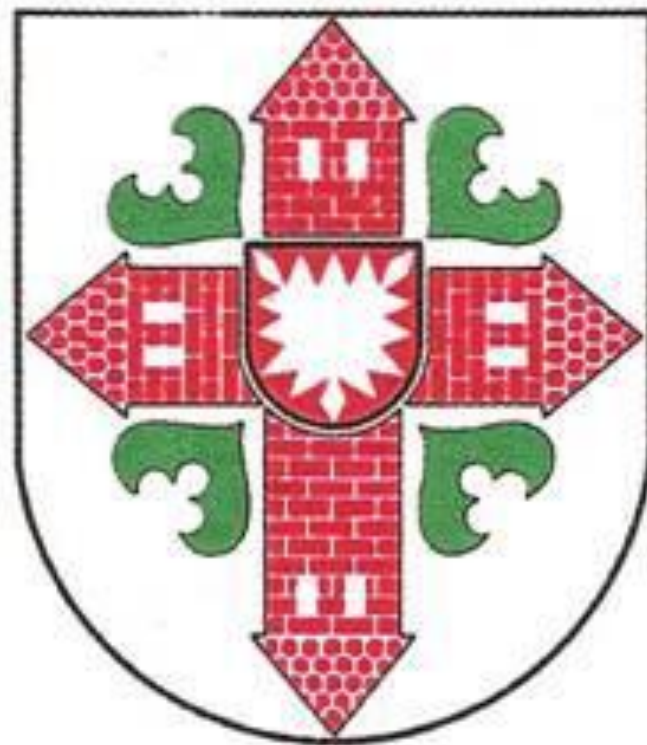


Kreisschützenverband Segeberg
von 1954 e.V.

Satzung



Eingetragen beim Registergericht

Aktenzeichen VR 722 SE

am 08.02.2012

Inhalt

	Seite
Präambel	3
I. Name, Sitz, Zweck, Gemeinnützigkeit	
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2 Zwecke des KSchV	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen	4
II. Rechte und Pflichten der Mitglieder	
§ 5 Mitgliedschaft	5
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 7 Rechte der Mitglieder, Delegierte	5
§ 8 Pflichten der Mitglieder, Beiträge	6
§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft	7
III. Organe	
§ 10 Kreisorgane	7
§ 11 Vergütung für die Verbandstätigkeit, Aufwändungsersatz	8
§ 12 Versicherungsschutz für bestellte / gewählte Ehrenämter	8
§ 13 Beschlussfassung / Wahlen	8
§ 14 Abweichende Amtszeit / Übergangsklausel	9
§ 15 Ordentlicher Kreisschützenverbandstag	9
§ 16 Außerordentlicher Kreisschützenverbandstag	11
§ 17 Kreisverbandsrat	11
§ 18 Kreisbeirat	12
§ 19 Kreisvorstand	12
§ 20 Kreisehrenrat	13
IV. Ausschüsse, andere Gremien, hauptamtliche Verwaltung	
§ 21 Kreisausschüsse	14
§ 22 Kreisschützenjugend	15
§ 23 Hauptamtliche Verwaltung	15
V. Verbandsgrundlagen	
§ 24 Satzungs- und Zweckänderung	15
§ 25 Salvatorische Klausel	16
§ 26 Protokollierung	16
§ 27 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von KSchV-Beschlüssen	17
§ 28 Datenschutzbestimmungen	17
§ 29 Kreisordnungen	17
§ 30 Haftungsausschluss	18
§ 31 Kreiskassenprüfung	18
§ 32 Eigentum des KSchV	18
VI. Schlussbestimmungen	
§ 33 Auflösung oder Fusion des KSchV	19
§ 34 Mittelverwendung nach Auflösung des KSchV	19
§ 35 Inkrafttreten der Kreissatzung	19

Präambel

Der Kreisschützenverband Segeberg e.V. (KSchV) ist ein rechtsfähiger Verband und ist der Fachverband für den Schießsport im Kreis Segeberg. Als Kreisdachverband fördert er die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder nach innen und außen. Zur Abwicklung seiner rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Maßnahmen gilt die nachstehende Satzung.

Im KSchV wird die Gleichstellung aller Geschlechter nach dem Prinzip des Gender Mainstreaming verwirklicht. Alle Bestimmungen beziehen sich gleichermaßen auf alle Geschlechter.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit – insbesondere um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen – wird die generisch maskuline Sprachform verwendet.

I. Name, Sitz, Zweck, Gemeinnützigkeit

§ 1 Name, Sitz, und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen
Kreisschützenverband Segeberg von 1954 e.V.
nachfolgend KSchV genannt.
- (2) Der KSchV hat seinen Sitz in Bad Segeberg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kiel, Nummer VR 722 SE, eingetragen
- (3) Der KSchV ist Mitglied folgender nationaler Sportverbände:
 1. Norddeutscher Schützenbund e.V. und Deutscher Schützenbund e.V.
 2. Kreissportverband Segeberg e.V. und Landessportverband Schleswig-Holstein e.V.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke des KSchV

- (1) Zwecke des KSchV sind:
 - die Förderung des Sports,
 - die Förderung des traditionellen Brauchtums
- (2) Die Verbandszwecke werden unter anderem erreicht durch:
 - die Förderung des Breiten- und Leistungssports,
 - die Förderung des Schießsports nach den Regeln des KSchV, den Richtlinien des Norddeutschen Schützenbundes e.V. (NDSB) und Deutschen Schützenbundes e.V. (DSB)
 - die Durchführung der Aus- und Fortbildungsveranstaltungen,
 - die Durchführung von Kreismeisterschaften, Verbands- und Rundenvergleichskämpfen.
 - die Förderung der sportlichen allgemeinen Jugendarbeit, sowie die fachliche und die überfachliche Jugendarbeit nach dem Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – (SGB VIII),
 - die Pflege und Förderung der Schützentradition mit der Durchführung von Kreisveranstaltungen in Verbindung mit dem Heimatgedanken.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der KSchV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Der KSChV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Alle Mittel des KSChV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des KSChV. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des KSChV fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das KSChV-Vermögen.

§ 4 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

- (1) Der KSChV ist zuständig für:

- die Durchführung und Gestaltung der Kreisschützenverbandstage,
- die Einhaltung einheitlicher Regeln für das Sportschießen sowie der Kontrolle,
- Veranstaltungen von Kreismeisterschaften sowie kreisübergreifende schießsportliche Wettkämpfe und die Meldung von Schießsportlern zu übergeordneten Verbänden,
- eigene interne Aus- und Fortbildung von Mitgliedern,
- die Organisation für den Bereich des Kreissportschießens,
- die Zusammenarbeit mit den Kreissportverband Segeberg (KSV-SE), dem Norddeutschen Schützenbund (NDSB), die Einhaltung der Anti-Dopingbestimmungen nach den Regeln des NADA-CODES in Zusammenarbeit mit den übergeordneten Verbänden,
- die unterstützende Zusammenarbeit mit den Kreis-, Landes- und Bundesbehörden und Organisationen in Fragen des Sportschießens und Interessenvertretung seiner Mitglieder bei den politischen Gremien,
- die öffentliche Präsentation des Sportschießens auf Kreisebene.

- (2) Der KSChV regelt seine Angelegenheiten durch Satzung, Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe.

Aufgrund der in § 1 Absatz 3 aufgeführten Mitgliedschaften sind, soweit es den KSChV betrifft, die Beschlüsse und die Regelwerke dieser Verbände einzuhalten.

- (3) Grundlage der Verbandsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Verbandes zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Der Verband vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie die parteipolitische Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.

- Der Verband tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Die Mitgliedschaft im KSChV kann nur erwerben, wer sich zu diesen Grundsätzen bekennt.
- Mitglieder, die sich innerhalb und außerhalb des Verbandes unehrenhaft verhalten, insbesondere durch Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole in Wort und Bild werden vom Verband ausgeschlossen.
- Wählbar in ein Amt des KSChV sind nur mittelbare Mitglieder, die die gültigen Satzungsbestimmungen des KSChV anerkennen.

II. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Dem KSchV gehören unmittelbare Mitglieder, mittelbare Mitglieder, Ehrenmitglieder und besondere Mitglieder an.
 - Unmittelbare Mitglieder sind Schützengilden, Schützenvereine und Schießsportabteilungen der Mehrspartenvereine im Kreis Segeberg.
 - Besondere Mitglieder sind Schützengilden, Schützenvereine und Schießsportsparten in Sportvereinen außerhalb des Kreises Segeberg.
 - Mittelbare Mitglieder gehören den unmittelbaren Mitgliedern im Sinne von § 6 Abs. 5 an.
- (2) Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich um das Schützenwesen hervorragende Verdienste erworben haben und zum Ehrenmitglied / Ehrenvorsitzenden durch den Kreisbeirat (§ 18) ernannt werden.
- (3) Besondere Mitglieder sind Vereine oder Körperschaften und andere Personenvereinigungen, die keine Mitglieder nach § 5 Abs. 1 sind. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist eine Betätigung im Sinne des KSchV.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Unmittelbare Mitglieder mit ihren Einzelmitgliedern werden durch Beschluss des Kreisbeirates aufgenommen. Die Anerkennung der Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des KSchV werden vorausgesetzt. Die Satzungen und Ordnungen der unmittelbaren und besonderen Mitglieder dürfen nicht denen des KSchV widersprechen.
- (2) Die Aufnahme als unmittelbares Mitglied setzt den Nachweis der Gemeinnützigkeit i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung sowie den Nachweis der Eintragung beim zuständigen Registergericht voraus.
- (3) Die Aufnahme als besonderes Mitglied setzt das Einverständnis des Kreisbeirates voraus. Die Modalitäten der Zusammenarbeit sowie die Rechte und Pflichten des besonderen Mitgliedes werden im Vertrag festgelegt.
- (4) Aufnahmeanträge sind mit den erforderlichen Nachweisen schriftlich an den Kreisvorstand zu richten.
- (5) Mittelbare Mitglieder sind die Einzelmitglieder der unmittelbaren Mitglieder. Die Mitglieder der Mehrspartensportvereine, die Schießsportabteilungen führen, erlangen automatisch die Mitgliedschaft im KSchV. Die unmittelbaren Mitglieder und Abteilungen der Mehrspartenvereine regeln in ihren Satzungen, dass ihre Einzelmitglieder automatisch die mittelbare Mitgliedschaft im KSchV erwerben.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Die unmittelbaren und besonderen Mitglieder regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit dem Sportschießen zusammenhängenden Fragen selbstständig, soweit diese nicht der Beschlussfassung durch den KSchV, NDSB oder DSB vorbehalten sind.
- (2) Die unmittelbaren Mitglieder üben ihre Mitgliedschaftsrechte während des Kreisschützenverbandstages mit ihren gewählten Delegierten und im Kreisverbandsrat durch die benannten Vertreter aus. Die Stimmberechtigten müssen voll geschäftsfähig sein.

- (3) Zum Kreisschützenverbandstag sollten entsprechend der Mitgliederzahl i. Verb. mit § 8 Abs. 1c) bis e) Delegierte entsandt werden:
- bis zu 30 Mitglieder einen Delegierten,
 - für je weitere angefangene 30 Mitglieder einen zusätzlichen Delegierten.
- Verbandsratsmitglieder und Ehrenmitglieder haben je eine Stimme.
Die Anzahl der Stimmberechtigten / Delegierten wird zu Beginn des Kreisschützenverbandstages festgestellt. Jeder anwesende Stimmberechtigte / Delegierte hat nur eine Stimme, diese ist nicht übertragbar.
Für die Berechnung der Stimmberechtigten zum Kreisschützenstag ist die jährliche Bestandserhebung des NDSB zum 01.01. für das laufende Geschäftsjahr maßgebend.
- (4) Die unmittelbaren Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des KSchV in dem in der Satzung und den Ordnungen bestimmten Umfang zu nutzen und die Beratung des KSchV in allen mit dem Satzungszweck (§ 2) zusammenhängenden Fragen in Anspruch zu nehmen.
- (5) Die unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder haben das Recht, an den vom KSchV durchgeführten Wettkämpfen teilzunehmen, wenn sie sich nach den Ausschreibungen des Ausrichters verbindlich richten.
Sie haben das Recht, an den vom KSchV durchgeführten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen entsprechend den dazu erlassenen Ausschreibungen teilzunehmen.
- (6) Den KSchV-Mitgliedern, die nicht dem Kreisschützenverbandstag nach § 15 Abs. 1 angehören, ist die Anwesenheit ohne Rede-, Antrags- und Stimmrecht gestattet.

§ 8 Pflichten der Mitglieder. Beiträge

- (1) Alle Mitglieder nach § 5 sind verpflichtet:
- a. Die Interessen des KSchV zu wahren, bei der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken und seine Satzung, Ordnungen und Beschlüsse zu befolgen.
 - b. Mitgliedsbeiträge, die vom Kreisschützenverbandstag beschlossen werden, termingemäß zu bezahlen.
 - c. Die Beiträge sind aufgrund der Mitgliedermeldung zu bezahlen. Die Mitgliedermeldung an den KSchV und NDSB und die Bestandserhebung an den KSV-SE und LSV ist die Grundlage zur Berechnung der Jahresbeiträge. Sind die Bestandserhebungen zum Jahresbeginn unterschiedlich, wird der Beitrag des KSchV nach der höheren Mitgliedermeldung übergeordneter Verbände berechnet.
 - d. Alle mittelbaren Mitglieder sind von den unmittelbaren Mitgliedern unverzüglich dem KSchV und NDSB zu melden und haben den Jahresbeitrag zu zahlen.
Neue mittelbare Mitglieder, die nach dem 30. Juni des Kalenderjahres beim KSchV und NDSB angemeldet werden, sind verpflichtet umgehend den halben Jahresbeitrag zu zahlen.
Nach Vorliegen der Anmeldung besteht Versicherungsschutz.
 - e. Bis zum 30. September eines jeden Jahres ist dem KSchV / NDSB eine komplette namentliche Bestandserhebung aller am Schießsport teilnehmenden mittelbaren Mitglieder der Gilden, Vereine und Schießsportabteilungen der Mehrsparten – Sportvereine für das am 1. Oktober beginnende Sportjahr einzureichen, um die Wettkampfpässe erstellen zu können.
Die jährliche Mitgliederbestandserhebung zum Ersten eines jeden Jahres ist einzuhalten.

- f. Dem KSchV und NDSB umgehend wesentliche Veränderungen schriftlich mitzuteilen.
Hierzu gehören insbesondere:
- die Mitteilung von Anschriftenänderungen einschließlich der aktuellen E-Mail-Adresse,
 - Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren,
 - Mitteilungen von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
- g. Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres fällig. In begründeten Einzelfällen kann der Kreisvorstand einer anderen Zahlungsart zustimmen.
Wenn der Jahresbeitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit beim KSchV nicht eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug.
Der KSchV ist berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied außergerichtlich oder gerichtlich geltend zu machen. Alle durch Zahlungsverzug oder durch Nichteinhaltung übernommenen Pflichten entstehenden Kosten hat der Zahlungspflichtige zu tragen.
Wurden die Mitgliedsbeiträge des laufenden Geschäftsjahres nicht bis zum 30.09. vollständig bezahlt, behält sich der KSchV aus Versicherungsgründen vor, die Mitgliedsausweise / Wettkampfpässe für das Folgejahr nach Rücksprache mit dem NDSB zurückzuhalten.
- (2) Unmittelbare Mitglieder sind verpflichtet den Verlust der Gemeinnützigkeit, einen gestellten Insolvenzantrag und eine Fusion dem KSchV sofort schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung und wenn ein Ehrenmitglied verstirbt.
- a) Austritt von unmittelbaren Mitgliedern, besonderen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
Die Beendigung der Mitgliedschaft muss schriftlich gegenüber dem Vorstand des KSchV mit einer Frist von drei Monaten zum 31.12. des Kalenderjahres erfolgen. Die mittelbaren Mitglieder verlieren automatisch ihre Mitgliedschaft im KSchV, wenn die Mitgliedschaft des unmittelbaren Mitglieds erloschen ist.
- b) Ausschluss:
Der Ausschluss eines mittelbaren, unmittelbaren und besonderen Mitglieds sowie eines Ehrenmitglieds kann erfolgen, wenn es durch schuldhaftes Verhalten in schwerer Weise u.a. gegen seine in § 8 aufgeführten Pflichten verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Kreisvorstand. Im Beschwerdefall entscheidet der Ehrenrat endgültig.
- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft gehen die daraus entstanden Rechte verloren. Erstattungsansprüche, gleich welcher Art, können nicht erhoben werden.

III. Organe

§ 10 Kreisorgane

- (1) Die Kreisorgane des KSchV sind:
- | | |
|---------------------|---------------------------------------|
| a) Kreisschützentag | (§ 15 / § 16) |
| b) Kreisverbandsrat | (§ 17) (Vorsitzende + Gesamtvorstand) |
| c) Kreisbeirat | (§ 18) (Gesamtvorstand) |
| d) Kreisvorstand | (§ 19) |
| e) Kreisehrenrat | (§ 20) |

- (2) Die Amtsdauer der Organmitglieder Abs. 1 c) bis e) beträgt in der Regel drei Jahre und beginnt mit der Annahme der Wahl des Amtes. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) In Ämter des KSchV können nur voll geschäftsfähige Personen gewählt werden. Diese Personen müssen während ihrer Amtszeit einem unmittelbaren Mitglied angehören.
- (4) Scheidet ein Organmitglied während der Amtsperiode aus, so kann durch den Kreisbeirat eine Ersatzberufung bis zum nächsten Kreisschützenverbandstag vorgenommen werden. Eine Personalunion in den Beschlussorganen des KSchV mit mehrfachem Stimmrecht ist nicht zulässig.
- (5) Im Falle der vorzeitigen Abberufung und der Neubesetzung eines Organmitglieds in einem Kreisorgan, sowie bei vorzeitigem Ausscheiden von Organmitgliedern, treten die nachrückenden Organmitglieder in die Restwahlzeit des zu ersetzenden Organmitglieds ein.
Zuständig ist der Kreisschützenverbandstag. Der Kreisbeirat kann eine kommissarische Ersatzbesetzung vornehmen.

§ 11 Vergütung für die Verbandstätigkeit, Aufwendungsersatz

- (1) Alle KSchV-Ämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten können Tätigkeiten entgeltlich, auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach ESTG § 3 Nr. 26 bzw. Ehrenamtpauschale nach ESTG § 3 Nr. 26 a ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit nach § 11 Abs. 2 trifft der Kreisvorstand. Er ist ermächtigt, Tätigkeiten für den KSchV gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Gleiches gilt für alle Personaleinstellungen und Vertragsabschlüsse. Hierüber ist dem Kreisschützenverbandstag zu berichten.
- (4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur zum Ende eines jeden Quartals, spätestens bis Ende des Folgemonats geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (5) Einzelheiten regelt die Finanzordnung des KSchV, die vom Kreisbeirat erlassen und geändert wird.

§ 12 Versicherungsschutz für bestellte / gewählte Ehrenämter

Der Kreisvorstand sorgt für einen ausreichenden gesetzlichen Versicherungsschutz der bestellten und gewählten Personen.

§ 13 Beschlussfassung, Wahlen

Bei Beschlussfassung im KSchV entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für die Wahlvorgänge.

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung und Sitzung der Organe oder Ausschüsse des KSchV ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder oder Delegierten beschlussfähig.
- (2) Die Mitglieder der KSchV-Organe werden in Einzelabstimmung gewählt. Nicht dem Kreisvorstand angehörende Mitglieder können en bloc gewählt werden, wenn das

zuständige Kreisorgan einem Antrag auf Blockwahl mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zustimmt.

- (3) Wahlen der Mitglieder für den Kreisvorstand erfolgen mit Stimmkarten durch Handaufheben.
Sie sind geheim durchzuführen, wenn ein Stimmberechtigter dieses beantragt.
- (4) Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist geheim abzustimmen. Gewählt ist derjenige, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Danach ist der Kandidat gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen erhält.
- (5) Die Ehrenratsmitglieder sowie deren Stellvertreter dürfen nicht als Mitglied den Kreisorganen von § 10 b) bis d) und die Kreiskassenprüfer sowie deren Stellvertreter nicht den Organen von § 10 b) bis e) angehören.
- (6) Nimmt ein Gewählter die Wahl nicht an, muss eine neue Wahl durchgeführt werden.
- (7) Die Wiederwahl der Amtsinhaber ist zulässig.

§ 14 Abweichende Amtszeit. Übergangsklausel

- (1) Im Falle von Organisationsänderungen, die im Rahmen einer Satzungsänderung vorgenommen werden, ist der Kreisschützenverbandstag ermächtigt, eine von der Satzung zeitlich abweichende Bestellung betreffender Organmitglieder vorzunehmen.
- (2) Im Falle von Organisationsänderungen, die im Rahmen einer Satzungsänderung vorgenommen werden, ist der Kreisschützenverbandstag befugt, die Organmitglieder vorzeitig abuberufen.
- (3) Das jeweilige amtierende Organmitglied bleibt bis zur Neuwahl vorläufig im Amt. Die Übergangszeit ist auf drei Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.

§ 15 Ordentlicher Kreisschützenverbandstag

- (1) Der Kreisschützenverbandstag ist das oberste Kreisorgan. Er ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des KSchV, soweit sie nicht anderen Kreisorganen durch diese Satzung zugewiesen sind. Er setzt sich zusammen aus:
 - a) den Delegierten der Mitglieder nach § 7 Abs. 4,
 - b) den Mitgliedern des Kreisverbandes,
 - c) den Ehrenmitgliedern
- (2) Versammlungsleiter ist der Kreisvorsitzende oder ein Mitglied des Kreisvorstandes. Bei Bedarf kann aus der Mitte der Stimmberechtigten ein Versammlungsleiter vom Kreisvorstand vorgeschlagen oder auf Antrag eines Delegierten gewählt werden. In besonderen Situationen kann auch ein Nichtmitglied des KSchV zum Versammlungsleiter gewählt werden, wenn eine Mitgliedschaft beim NDSB besteht.
- (3) Einberufung, Antrags- und Stimmrecht:
 - a) Der Kreisschützenverbandstag ist vom Kreisvorstand jährlich bis zum 30. April eines jeden Jahres durchzuführen. Der Termin des Kreisschützenverbandstages mit vorläufiger Tagesordnung wird durch den Kreisvorstand spätestens 60 Kalendertage vor dem anberaumten Termin durch einfachen Brief oder elektronisch bekannt gegeben.

- b) Die Mitglieder nach § 5 Abs.1 bis 2 und die Organmitglieder sind berechtigt, bis 40 Kalendertage vor dem Termin des Kreisschützenverbandstages durch einfachen Brief oder elektronisch begründete Anträge zur Tagesordnung beim Kreisvorstand einzureichen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Auf die Antragsfristen ist mit der Ankündigung (§ 15 Abs. 3 Buchstabe a) des Kreisschützenverbandstages hinzuweisen.
- c) Die endgültige Tagesordnung wird vom Kreisvorstand festgelegt und den Mitgliedern nach § 5 Abs. 1 bis 3 und den Organmitgliedern 15 Kalendertage vor dem Kreisschützenverbandstag durch einfachen Brief oder elektronisch mit den Tagungsunterlagen zugesandt.
- d) Das Antrags- und Stimmrecht der Delegierten ruht, bis alle Jahresbeiträge nachweislich bezahlt wurden.
- e) Dem Kreisschützenverbandstag gehören mit Stimmrecht, die Mitglieder des § 15 Abs. 1 a) bis c) an.
- f) Die Mitglieder nach § 5 Abs. 3 sind einzuladen. Diese haben Antrags- und Stimmrecht, wenn das vertraglich vereinbart wurde. Darüber hinaus ist der Kreisvorstand befugt, fach- und sachkundige Personen einzuladen.

(4) Der Kreisschützenverbandstag ist zuständig für:

- a) Alle Angelegenheiten des KSchV, soweit sie nicht anderen Kreisorganen oder Ausschüssen durch diese Satzung zugewiesen sind, dazu gehören u.a.:
 - Entgegennahme von Rechenschaftsberichten,
 - Entgegennahme des Berichts der Kreiskassenprüfer,
 - Entscheidungen über Anträge,
 - Entlastung des Kreisvorstandes und Kreisbeirates,
 - Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge,
 - Beschlussfassung über die jährlichen Haushaltspläne,
 - Beschlussfassung Änderungen der Satzung,
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Krediten und Darlehen,
 - An- und Verkauf von Grundstücken und deren Beleihung,
 - Beschlussfassung über eine Fusion mit anderen Verbänden,
 - Auflösung des KSchV
- b) Wahlen von Einzelmitgliedern:
 - die Wahl der Kreisvorstandsmitglieder nach § 26 BGB,
 - die Wahl der Kreisbeiratsmitglieder,
 - die Wahl der Kreiskassenprüfer,
 - die Wahl der Kreisehrenratsmitglieder.

Es sind im Wechsel jeweils für drei Jahre zu wählen:

Im ersten Jahr, der:

Kreisvorsitzende, 3. stv. Kreisvorsitzende, Kreisschatzmeister,
Kreisausbildungsleiter, Kreispressexperten, 1. Kreiskassenprüfer

Im zweiten Jahr, der:

1. stv. Kreisvorsitzende, Kreissportleiter, stv. Kreisschatzmeister,
2. Kreiskassenprüfer, die Kreisehrenrats- und Ersatzmitglieder

Im dritten Jahr, der:

2. stv. Kreisvorsitzende, Kreisschriftführer, Kreisgleichstellungsbeauftragter,
1. stv. Kreissportleiter, 3. Kreiskassenprüfer.

§ 16 Außerordentlicher Kreisschützenverbandstag

(1) Ein außerordentlicher Kreisschützenverbandstag findet statt, wenn:

- a) Hierzu ein Antrag von 1/3 der unmittelbaren Mitglieder, per eingeschriebener Briefpost unter Angabe von Zweck und Gründen beim Kreisvorstand gestellt wird.
- b) er durch Beschluss des:
 - Kreisvorstandes,
 - Kreisbeirates,
 - Kreisverbandsrates beantragt wird.

(2) Zum außerordentlichen Kreisschützenverbandstag lädt der Kreisvorstand innerhalb von 30 Kalendertagen, nach Eingang des Antrages ein. Die Einladung ist 15 Kalendertage vor dem Durchführungstermin durch einfachen Brief oder elektronisch mit der endgültigen Tagesordnung zu zustellen. Für die Berechnung der Frist gilt § 15 Abs. 3 Buchstabe b Satz 2 und 3.

Gegenstand und Thema der Tagesordnung sollen nur die Punkte sein, die Gegenstand der Entscheidung waren, die zur Einberufung zum außerordentlichen Kreisschützentag geführt haben. Der außerordentliche Kreisschützenverbandstag setzt sich zusammen aus:

- a) den Delegierten der Mitglieder nach § 7 Abs. 4,
- b) den Mitgliedern des Kreisverbandsrates,
- c) den Ehrenmitgliedern

Die Mitglieder nach § 5 Abs. 3 sind einzuladen. Für diese muss das Antrags- und Stimmrecht vertraglich geregelt sein. Bei außerordentlichen Kreisschützenverbandstagen haben nur Stimmberechtigte ein Recht auf Teilnahme. Darüber hinaus ist der Kreisvorstand befugt, fach- und sachkundige Personen einzuladen.

(3) Versammlungsleiter ist der Kreisvorsitzende oder ein Kreisvorstandsmitglied. Bei Bedarf kann aus der Mitte der Erschienenen ein Versammlungsleiter vom Kreisvorstand vorgeschlagen oder auf Antrag eines Stimmberechtigten gewählt werden.

§ 17 Kreisverbandsrat

(1) Dem Kreisverbandsrat gehören Kraft Amtes an:

- a) Die Mitglieder des Kreisbeirates und Stellvertreter, die Gilde- oder Vereinsvorsitzenden, die bevollmächtigten Abteilungsleiter der Mehrsparten-Sportvereine oder ein benannter Vertreter und die Ehrenmitglieder.
- b) Die Sitzungsleitung hat der Kreisvorsitzende oder ein Kreisvorstandsmitglied. Bei Bedarf kann auf Antrag des Kreisvorstandes aus der Mitte der Stimmberechtigten ein Versammlungsleiter vorgeschlagen und gewählt werden.

Die Kreiskassenprüfer können als Gäste eingeladen werden. In dieser Funktion haben sie kein Antrags- und Stimmrecht.

Werden fach- und sachkundige Personen eingeladen, können diese das Gremium beraten und Empfehlungen vortragen. Sie haben kein Antrags- und Stimmrecht.

- (2) Die Einladung zum Kreisverbandsrat erfolgt spätestens 30 Tage mit vorläufiger Tagesordnung, vor dem anberaumten Termin durch einfachen Brief oder elektronisch durch den Kreisvorstand. Für die Berechnung der Frist gilt §15 Abs. 3 Buchstabe b Satz 2.

- (3) Aufgaben des Kreisverbandsrates:

Der Kreisverbandsrat muss mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen werden und soll den Kreisbeirat in den KSchV-Angelegenheiten beraten und bei Entscheidungen unterstützend zur Seite stehen.

Darüber hinaus ist er für weitere Angelegenheiten zuständig, die ihm durch diese Satzung oder Beschlüsse der Kreisschützenverbandstage übertragen wurden.

In dringenden Fällen kann der Kreisverbandsrat über Angelegenheiten entscheiden, die zur Zuständigkeit des Kreisschützenverbandstages gehören, wenn die Entscheidung keinen Aufschub duldet. Diese Beschlüsse bedürfen der nachträglichen Genehmigung des Kreisschützenverbandstages.

§ 18 Kreisbeirat

- (1) Dem Kreisbeirat gehören an:

Die Mitglieder des Kreisvorstandes, der Kreisgleichstellungsbeauftragter, der Kreisausbildungsleiter, der Kreispressesprecher, der 1. stv. Kreissportleiter, der stv. Kreisschatzmeister und Kraft Amtes der Kreisjugendleiter.

Sitzungsleiter ist der Kreisvorsitzende, im Verhinderungsfall ein stv. Kreisvorsitzender

- (2) Aufgaben des Kreisbeirates:

a) Die Mitglieder des Kreisbeirates arbeiten nach dem Ressortprinzip. Jedes Kreisbeiratsmitglied ist für den ihm zugewiesenen Aufgabenbereich verantwortlich. Der Kreisbeirat hat die Pflicht zur ausreichenden Kontrolle über die Tätigkeitsbereiche innerhalb des KSchV.

b) Der Kreisbeirat ist für alle Angelegenheiten des KSchV zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Kreisorgan zugewiesen sind.

Er erledigt die geschäftlichen und organisatorischen Angelegenheiten des KSchV und setzt die vom Kreisschützenverbandstag und Kreisverbandsrat gefassten Beschlüsse um, soweit nicht der Kreisvorstand zuständig ist. Die Amtsführung erfolgt im Rahmen der Kreissatzung, Kreisordnungen und der Beschlüsse der übergeordneten Kreisorgane.

c) Der Kreisbeirat kann fach- und sachkundige Personen zu Sitzungen und Tagungen einladen. Besondere Vertreter nach § 30 BGB können beraten und Empfehlungen einbringen. Beide Personengruppen haben kein Stimmrecht.

- (3) Der Kreisbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenbereiche und die Ladungsfristen geregelt sind.

§ 19 Kreisvorstand

- (1) Dem Kreisvorstand gehören an:

Der Kreisvorsitzende, der 1. stv. Kreisvorsitzende, der 2. stv. Kreisvorsitzende, der 3. stv. Kreisvorsitzende, der Kreisschatzmeister, der Kreissportleiter, der Kreisschriftführer. Sitzungsleiter ist der Kreisvorsitzende, im Verhinderungsfall ein Kreisvorstandsmitglied.

- (2) Der KSchV wird rechtsgeschäftlich, gerichtlich und außergerichtlich von zwei nach § 26 BGB berufenen Kreisvorstandsmitgliedern - gemeinschaftlich handelnd - vertreten. Eine Beschränkung zur Wirksamkeit nach außen, für die in § 32 Abs. 2 aufgeführten Maßnahmen, besteht für den Kreisvorstand nicht. Im Innenverhältnis bedarf es vorher der Zustimmung des Kreisschützenverbandstages.
- (3) Ladungsfristen und Tagesordnungspunkte regelt die vom Kreisvorstand erstellte Geschäftsordnung.

(4) Aufgaben des Kreisvorstandes:

Der Kreisvorstand ist für sämtliche KSchV-Angelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Kreisorgan zugewiesen sind.

Die Aufgaben der Geschäftsführung werden nach Aufgabengebieten aufgeteilt und von den zuständigen Ressortleitern eigenverantwortlich im Rahmen dieser Satzung wahrgenommen (Ressortprinzip).

- a) Er bestimmt die Verbandspolitik im KSchV und schafft die Rahmenbedingungen für die Arbeit und ist insbesondere für die Umsetzung der Aufgaben im KSchV zuständig.
- b) Er ist zuständig für das operative Geschäft, die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Kreisschützenverbandstage und Kreisverbandsratstagungen, sofern erforderlich mit Aufstellung der Tagesordnung, eines Haushaltsetats für jedes Geschäftsjahr, ggf. von Nachtragsetats und setzt die Beschlüsse des Kreisschützenverbandstages, der Kreisverbandsratstagung und Beiratssitzung um.
- c) Er nimmt die Arbeitgeberfunktion im KSchV wahr. Alle Entscheidungen, besonders die Personalmaßnahmen, stehen unter Haushaltsvorbehalt und dürfen nur eingegangen werden, wenn die finanziellen Auswirkungen durch den Haushalt getragen werden können.
- d) Der Kreisvorstand kann zu den Sitzungen weitere Personen einladen, wenn er dieses für zweckmäßig erachtet. Diesen Personen steht kein Antrags- und Stimmrecht zu.
- e) Der Kreisvorstand kann nichtständige Ausschüsse berufen.
- f) Der Kreisvorstand ist berechtigt für besondere Aufgaben, Maßnahmen bzw. Projekte besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Die einzelnen Aufgaben und Kompetenzen sind in einer Aufgabenbeschreibung schriftlich genau festzulegen. Der besondere Vertreter berät die Kreisorgane und kann Empfehlungen vortragen. Er hat in den Kreisorganen kein Antrags- und Stimmrecht.

§ 20 Kreisehrenrat

(1) Der Kreisehrenrat besteht aus:

- Drei mittelbaren Mitgliedern und zwei stv. mittelbaren Mitgliedern, die vom Kreisschützenverbandstag für eine Wahlzeit von drei Jahren gewählt werden. Die Mitglieder des Kreisehrenrates dürfen nicht dem Kreisverbandsrat angehören. Sie wählen in der ersten konstituierenden Sitzung, für eine Wahlperiode ihren Vorsitzenden und stv. Vorsitzenden. Gleichzeitig ist per Los die Reihenfolge der Ersatzvertreter festzulegen. Die Wiederwahl der Kreisehrenratsmitglieder ist zulässig.
- Scheidet ein Kreisehrenratsmitglied während der Wahlzeit aus, tritt einer der Ersatzvertreter in das Wahlamt ein. Findet während eines laufenden Verfahrens ein

Wechsel von Kreisehrenratsmitgliedern statt, ist das Verfahren ggf. zu beenden und eventuell wieder neu zu verhandeln.

- (2) Alle drei gewählten Kreisehrenratsmitglieder nehmen an einer Verfahrensentscheidung teil. Bei Verhinderung rückt der Ersatzvertreter nach, der per Los ermittelt wurde. Fallen mehrere Kreisehrenratsmitglieder aus, müssen mindestens drei Kreisehrenratsmitglieder das Verfahren zu Ende führen.
- (3) Die gewählten Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt Aufgaben des Kreisehrenrates sind u. a., die nachfolgenden Tatbestände aufzuklären und gegebenenfalls zu ahnden:
 - a) Verstöße gegen die Satzung und Beschlüsse der Kreisverbandsorgane,
 - b) Zuwiderhandlungen gegen die Ziele des KSchV,
 - c) unsportliches Verhalten eines Mitgliedes, sofern nicht das Berufungskampfgericht des Schießsports zuständig ist.
 - d) verbandsschädigendes Verhalten eines Mitgliedes.
- (4) Der Kreisehrenrat ist befugt, nach Anhörung der betroffenen Mitglieder, die durch ihr Verhalten das Ansehen des KSchV schädigen oder sich fortgesetzt satzungswidrig verhalten, unter Ausschluss des Rechtsweges Strafen zu verhängen. Diese können im Einzelnen sein: Verwarnung, Verweis, Sperren und der Ausschluss aus dem KSchV.
- (5) Der Kreisehrenrat entscheidet abschließend.
- (6) Anträge an den Kreisehrenrat können schriftlich gestellt werden von den:
 - a) Organ- und Ausschussmitgliedern des KSchV,
 - b) Unmittelbaren und mittelbaren Mitgliedern des KSchV,
 - c) Ehrenmitgliedern des KSchV.
- (7) Die Entscheidungen des Kreisehrenrates sind für alle Mitglieder des KSchV verbindlich. Der Weg zu den staatlichen Gerichten bleibt unberührt. Vor Anrufung staatlicher Gerichte ist Verfahrensvoraussetzung, dass die betroffenen Mitglieder das verbandsinterne Ehrenratsverfahren durchführen. Die Einladungen zu den Sitzungen regelt die Kreisehrenratsordnung.

IV. Ausschüsse, andere Gremien, hauptamtliche Verwaltung

§ 21 Kreisausschüsse

- (1) Ständige Ausschüsse
 - a) Der Kreisportausschuss
Diesem gehören an: die Mitglieder der Kreisschießsportleitung nach § 21 Abs.1b), kraft Amtes der stv. Kreisjugendleiter, die Kreissportreferenten und die Gilden- bzw. Vereinssportleiter der unmittelbaren Mitglieder
Die Kreissportreferenten werden im Kreisportausschuss bestellt, vorbehaltlich der Bestätigung des Kreisvorstandes. Vorsitzender und Sitzungsleiter ist der Kreissportleiter, im Verhinderungsfall der stv. Kreissportleiter.
 - b) Die Kreissportleitung
Dieser gehören als Mitglieder an: der Kreissportleiter, der 1. stv. Kreissportleiter, der Kreisgleichstellungsbeauftragte, der Kreisausbildungsleiter und der Kreisjugendleiter. Sitzungsleiter ist der Kreissportleiter, im Verhinderungsfall der stv. Kreissportleiter.
 - c) Der Kreisgleichstellungsausschuss:
Diesem gehören als Mitglieder an: der Kreisgleichstellungsbeauftragte und die Gleichstellungsbeauftragten der unmittelbaren Mitglieder. Sitzungsleiter ist der Kreisgleichstellungsbeauftragte oder ein benanntes Mitglied des

Kreisgleichstellungsausschusses.

- (2) Aufgaben und Zuständigkeiten der Ausschüsse sowie die Einladung mit vorläufiger Tagesordnung regelt die Geschäftsordnung bzw. die jeweilige Ordnung der Ausschüsse. Alle Entscheidungen sind zu protokollieren und bedürfen der Zustimmung des Kreisvorstandes bzw. Kreisbeirates. Verbandsinterne Ausschusswahlen sind vom Kreisbeirat zu bestätigen.
- (3) Nichtständige Ausschüsse
Der Kreisvorstand kann für einzelne Maßnahmen oder bestimmte Aufgaben Personen berufen. Die Ergebnisse sind dem Kreisvorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 22 Kreisschützenjugend

- (1) Sie führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die vom Haushalt des KSchV zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze und unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des KSchV. Das Nähere regelt die Kreisjugendordnung, die vom Kreisjugendtag des KSchV beschlossen wird.
- (2) Die Kreisjugendordnung darf der Satzung des KSchV nicht widersprechen und tritt erst nach Zustimmung des Kreisbeirates in Kraft. Im Zweifelsfall sind die Satzung und Ordnungen des KSchV maßgebend.
- (3) Der Kreisjugendleiter und sein Stellvertreter, die vollgeschäftsfähig sein müssen, werden vom Kreisjugendtag gewählt. Kraft Amtes gehört der Kreisjugendleiter dem Kreisbeirat an. Bei Verhinderung des Kreisjugendleiters hat der 1. stv. Kreisjugendleiter Vertretungsrecht im Kreisbeirat.

§ 23 Hauptamtliche Verwaltung

- (1) Der Kreisvorstand kann, wenn Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, hauptamtliche Mitarbeiter einstellen. Einzelheiten werden im Anstellungsvertrag und in der Stellenbeschreibung geregelt. Die Aufsichtspflicht für die hauptamtlichen Mitarbeiter regelt der Kreisvorstand nach dem Ressortprinzip.
- (2) Der Geschäftsführer oder Geschäftsstellenleiter ist für die Geschäftsstelle des KSchV sowie für alle laufenden und allgemeinen Angelegenheiten der Verwaltung verantwortlich. Er untersteht unmittelbar dem Kreisvorstand und ist nur diesem gegenüber verantwortlich und weisungsgebunden.
- (3) Ein eingestellter Geschäftsführer oder Geschäftsstellenleiter kann als besonderer Vertreter nach § 30 BGB berufen werden. Die Aufgaben und Kompetenzen sind vom Kreisvorstand schriftlich festzulegen.
- (4) Die hauptamtlichen Mitarbeiter unterstützen die Organ- und Ausschussarbeit des KSchV. Sie dürfen keine Wahlämter in den Organen und Ausschüssen annehmen und bei den unmittelbaren Mitgliedern des KSchV oder übergeordneten Dachverbänden ausüben.

V. Verbandsgrundlagen

§ 24 Satzungs- und Zweckänderungen

- (1) Zur Beschlussfassung über die Neufassung oder Änderung der Satzung des KSchV ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Für die Beschlussfassung über die Änderung der Zwecke § 2 Abs. 2 der Satzung des

KSChV ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Stimmberechtigten erforderlich.

§ 25 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Kreissatzung im Übrigen nicht berührt. Für den Fall, dass sich die Kreissatzung als lückenhaft erweist, sofern der Sinn der Satzung nicht verändert wird oder gesetzliche Änderungen in die Satzung aufzunehmen sind, ist der Kreisverbandsrat ermächtigt, diese Bestimmungen eigenständig in die Satzung aufzunehmen oder zu ändern.
- (2) Die Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 bis 3 sowie die Organmitglieder des KSChV sind hierüber umgehend zu informieren.

§ 26 Protokollierung

- (1) Alle Beschlüsse der Kreisorgane sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung bzw. Sitzung zu unterzeichnen.
- (2) Kreisschützenverbandstag / Kreisverbandsrat
 - a) Über den Ablauf der Kreisschützenverbandstages und den Kreisverbandsratstagungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen.
 - b) Das Protokoll des Kreisschützenverbandstages ist den unmittelbaren Mitgliedern und den Organmitgliedern des KSChV durch einfachen Brief oder elektronisch, innerhalb einer Frist von drei Monaten zu zusenden. Einsprüche gegen die Abfassung des Protokolls sind innerhalb von einem Monat nach Zugang beim Kreisvorstand schriftlich einzureichen. Für die Berechnung der Frist gilt §15 Abs.3 Buchstabe b Satz 2.
 - c) Das Protokoll von der Kreisverbandsratstagung ist den Verbandsratsmitgliedern innerhalb einer Frist von einem Monat durch einfachen Brief oder elektronisch zu zusenden. Einsprüche gegen die Abfassung des Protokolls sind binnen einer Frist von 14 Tagen nach Zugang des Protokolls schriftlich beim Kreisvorstand einzureichen. Für die Berechnung der Frist gilt §15 Abs.3 Buchstabe b Satz 2. Diese sind dem nächsten Kreisschützenverbandstag oder der Kreisverbandstagung zur Entscheidung vorzulegen.
 - d) Das Protokoll des Kreisschützenverbandstages / der Kreisverbandsratstagung gilt als genehmigt, wenn kein Stimmberechtigter schriftlich widerspricht.
- (3) Andere Kreisorgane- und Ausschüsse
 - a) Das Protokoll ist als nachvollziehbare Niederschrift zu erstellen.
 - b) Die Niederschrift ist den Teilnehmern innerhalb von 30 Tagen nach der Sitzung schriftlich zu zusenden. Einsprüche gegen die Abfassung der Niederschrift können mit einer weiteren Frist von 14 Tagen schriftlich begründet beim Kreisvorstand oder bei der Geschäftsstelle des KSChV eingereicht werden. Für die Berechnung der Frist gilt §15 Abs.3 Buchstabe b Satz 2.
 - c) Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn keine Einsprüche erfolgen. Im Falle eines Einspruches ist die Niederschrift bei der nächsten Sitzung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 27 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von KSchV – Beschlüssen

- (1) Jedes von einem Beschluss betroffene unmittelbare und mittelbare KSchV-Mitglied ist zur Anfechtung berechtigt.
- (2) Anträge auf Feststellung der Nichtigkeit oder bei Anfechtung der Beschlüsse eines Organs müssen an den Kreisvorstand gerichtet und schriftlich begründet werden. Den Antragseingang hat der Kreisvorstand innerhalb eines Monats beim Antragsteller zu bestätigen. Für die Berechnung der Frist gilt §15 Abs.3 Buchstabe b Satz 2.

Erfolgt innerhalb einer Frist von einem Monat vom Kreisvorstand keine Eingangsbestätigung, kann der gerichtliche Klageweg beschritten werden.

§ 28 Datenschutzbestimmungen

- (1) Datenverarbeitung
 - a) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des KSchV werden unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten der Mitglieder gespeichert, übermittelt und gepflegt.
 - b) Jeder Betroffene hat das Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
 - Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (2) Internet
 - Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des KSchV werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des BDSG personenbezogene Daten ins Internet gestellt, insbesondere auch Daten zu bzw. von Wettkämpfen.
- (3) Den Mitgliedern der Kreisorgane und allen Mitarbeitern des KSchV oder sonst für den KSchV tätige Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, zu veröffentlichen, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem KSchV hinaus.

§ 29 Kreisordnungen

- (1) Die KSchV-Organe und die ständigen Ausschüsse erstellen eigene Kreisordnungen, in denen die jeweiligen Aufgaben geregelt werden. Diese sind nicht Bestandteil der Kreissatzung. Die vom Kreisjugendtag beschlossene Kreisjugendordnung tritt erst durch Beschluss des Kreisbeirates in Kraft.

Es werden insbesondere erstellt:

- Kreisgeschäftsordnung
 - Kreisjugendordnung
 - Kreisehrenratsordnung
- (2) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Kreisordnung ist grundsätzlich der Kreisbeirat zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
 - (3) Zu ihrer Wirksamkeit sind die KSchV-Ordnungen allen Mitgliedern bekannt zu geben.

Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 30 Haftungsausschluss

- (1) Die Haftung aller Organmitglieder und seiner Mitglieder in den Ausschüssen des KSchV, die besonderen Vertreter nach § 30 BGB und die mit der Vertretung des KSchV beauftragten Verbandsmitglieder ist im Innenverhältnis gegenüber dem KSchV und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit dies kraft Gesetzes zulässig ist.
- (2) Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen dem KSchV einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 31 Kreiskassenprüfung

- (1) Mindestens zwei Kreiskassenprüfer überprüfen einmal im Jahr die Geschäftsführung des Kreisvorstandes. Die Kreiskassenprüfer haben das Recht zu außerordentlichen Prüfungen und können jederzeit Einsicht in die entsprechenden Unterlagen und Kassenbücher des KSchV nehmen. Jeder erstellte Prüfungsbericht ist rechtzeitig vor den Kreisschützenverbandstagen mit den Mitgliedern des Kreisvorstandes ggf. Kreisbeirates zu erörtern.
- (2) Die Kreiskassenprüfer sind in ihrer Tätigkeit allein den Stimmberechtigten während der Kreisschützenverbandstages verantwortlich, auf denen sie ihren Kassenbericht halten. Sie können den Stimmberechtigten eine Entlastung für die Geschäftsführung empfehlen.
- (3) Die Aufgabe einer Kassenprüfung ist die Prüfung:
 - des Einhaltens der haushaltbetreffenden Beschlüsse, der Satzung und Ordnungen,
 - auf formelle Richtigkeit von Verpflichtungen und Inventarisierungen,
 - der erstellten Jahresabschlüsse mit Geschäftsführungsberichten,
 - des gesamten Rechnungswesens mit Buchführung und Statistik,
 - von Kompetenzen und Vollmachten.Die aus der Prüfungstätigkeit gewonnenen Erkenntnisse sind zur Information und Beratung für die weitere Kreisverbandsarbeit zu nutzen.

- (4) Unabhängig von verbandsinternen Kassenprüfungen können bei Bedarf auch von einem Steuerberater Belegprüfungen vorgenommen und der Jahresabschluss erstellt werden.

§ 32 Eigentum KSchV

- (1) Die Vermögensgegenstände des KSchV dürfen nur seinen satzungsmäßigen Zwecken dienen.
- (2) Für den Erwerb, der Veräußerung und der Beleihung von Grundstücken im Ganzen oder in Teilen davon sowie von grundstücksgleichen Rechten ist der Kreisvorstand geschäftsführend zuständig.
- (3) Mit allen dem KSchV gehörenden Gegenständen ist pfleglich und verantwortungsbewusst umzugehen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 33 Auflösung oder Fusion des KSchV

- (1) Ein Antrag auf Auflösung oder Fusion des KSchV muss von mindestens 2/3 der unmittelbaren Mitglieder per eingeschriebener Briefpost unter Angabe von Gründen dem Kreisvorstand zugestellt werden. Der Kreisverbandsrat, der Kreisbeirat und der Kreisvorstand können ebenfalls einen schriftlich begründeten Antrag stellen. Der Kreisvorstand hat innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des Antrages, der mit dem Eingangsvermerk des KSchV zu versehen ist, einen außerordentlichen Kreisschützenverbandstag durchzuführen. Die Einladung ist den unmittelbaren Mitgliedern und Organmitgliedern des KSchV zwei Monate vor dem Durchführungstermin durch einfachen Brief oder elektronisch mit der endgültigen Tagesordnung zu zustellen. Gegenstand und Thema der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung oder Fusion“ des KSchV sein.
- (2) Für den Auflösungs- oder Fusionsbeschluss bedarf es einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen von den anwesenden Stimmberechtigten.
- (3) Hierüber ist ein ausführliches Protokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben ist. Die zuständige Registerbehörde, das zuständige Finanzamt und die übergeordneten Verbände sind umgehend von der Verbandsauflösung oder Fusion zu informieren.

§ 34 Mittelverwendung nach Auflösung des KSchV

- (1) Im Falle der Auflösung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das gesamte KSchV-Vermögen dem Kreissportverband Segeberg e.V. zu übereignen mit der Auflage, es einer Nachfolgeorganisation zur Verfügung zu stellen oder es für Zwecke des Schießsports im Kreis Segeberg gemäß den Vorschriften der Abgabenordnung zu verwenden.
- (2) Die Stimmberechtigten des KSchV wählen während des außerordentlichen Kreisschützenverbandstages einen oder mehrere Liquidatoren. Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so sind sie nur gemeinschaftlich zur Vertretung befugt und können Beschlüsse nur einstimmig fassen. Der oder die Liquidatoren haben bis zur endgültigen Mittelverwendung die alleinige Vertretungsmacht

§ 35 Inkrafttreten der Kreissatzung

- (1) Diese Satzung wurde von den Stimmberechtigten des ordentlichen Kreisschützenverbandstages am 27.04.2024 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister des Registergerichts beim Amtsgericht Kiel in Kraft.
- (2) Mit diesem Tag verlieren alle früheren Satzungen des KSchV ihre Gültigkeit.
- (3) Bestehende Kreisordnungen mit deren Ergänzungen und Änderungen sind der neuen Kreissatzung nach Inkrafttreten anzupassen, aufzuheben oder es sind neue Kreisordnungen zu erstellen.

Der Kreisschützenverbandstag vom 27.04.2024 hat die Änderung der Satzung in den §§ Präambel, 13, 15, 16, 17, 26, 31 und 33 beschlossen. Diese Änderung wurde am 02.07.2024 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen.